

CH_VB 92.057-50 vom 26. August 1992

Bundesverwaltung, 1992-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.057-50

FR: CH_VB 92.057-50 du 26 août 1992

IT: CH_VB 92.057-50 del 26 agosto 1992

Volltext

Eurolex Mise sur le marché des produits de construction 710 26 août 1992 Art.Sf Antrag der Kommission Abs.1 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Abs. 2 Zudem regelt er das Verfahren. Art.Sf Proposition de la commission AI.1 Adhérer au projet du Conseil fédéral AI. 2 Il règle, en outre, la procédure. Angenommen -Adopté Art. 9 Abs. 2 Antrag der Kommission mindestens 10 und höchstens 55 Prozent.... Art. 9 al. 2 Proposition de la commission 10 pour cent au moins et 55 pour cent au plus.... Angenommen -Adopté Gliederungstitel vor Art. 10, 12; Art. 12 Abs. 2 (neu); 13 Abs. 3 (neu); 15 Abs. 1 erster Satz; Gliederungstitel vor Art. 17; Ziff. II, III Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Titres précédant les art. 10, 12; art. 12 al. 2 (nouveau); 13 al. 3 (nouveau); 15 al. 1 première phrase; titre précédant l'art. 17; ch. II, III Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen -Adopté Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes 28 Stimmen Dagegen 1 Stimme An den Nationalrat-Au Conseil national #ST# 92.057-50 EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Inverkehrbringen von Bauprodukten. Bundesbeschluss EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Mise sur le marché des produits de construction. Arrêté fédéral Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBIV520) Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506) Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Bloetzer, Berichtstatter: Die Richtlinie Nr. 89/106 des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Bauprodukte, die sogenannte Bau- produkte-Richtlinie, verpflichtet die EWR-Mitgliedstaaten, nur das Inverkehrbringen von solchen Bauprodukten zu gestat- ten, die im Sinne dieser Bauprodukte-Richtlinie brauchbar sind und die den Anforderungen an die Bauwerke entspre- chen. Die Bauprodukte-Richtlinie gilt gemäss Artikel 1 umfas- send für alle Bauprodukte, die hergestellt werden, um dauer- haft in Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus eingebaut zu wer- den. Als Bauprodukte gelten ebenfalls vorfabrizierte Bau- werke wie Fertighäuser, Fertigaragen, Silos usw. Der vorliegende Bundesbeschluss regelt das Inverkehrbrin- gen von Bauprodukten im Sinne der Bauprodukte-Richtlinie. Er bildet insbesondere die Basis für den Aufbau der notwendi- gen Infrastruktur. Wir brauchen eine schweizerische Zulas- sungsstelle sowie vom Efta-Sekretariat anerkannte Prüf-, Ueberwachungs- und Kontrollstellen, damit unsere schweize- rischen Hersteller von Bauprodukten die Zulassung für ihre Produkte hier in der Schweiz erhalten können und sich nicht an ausländische Zulassungsstellen wenden müssen. Aufgrund dieser Sachlage hat die Kommission ohne Gegen- stimme beschlossen, Ihnen Eintreten zu beantragen; bei einer Enthaltung beantragt sie, der Vorlage zuzustimmen. Bisig: Beim vorliegenden Bundesbeschluss handelt es sich schon etwas um einen Papiertiger. Die Befürchtung der Bau- wirtschaft, dass die Umsetzung der Bauprodukte-Richtlinie in der Schweiz buchstabengetreuer erfolge als in den übrigen EWR-Staaten, ist nicht ganz unbegründet Die schweizeri- schen

Baustoffproduzenten, die bisher in eigener Verantwortung normengerecht produzierten, finden die zu übernehmende Lösung aufwendig und verwaltungslastig. Letztlich bezahlt der Kunde diesen Aufwand, ohne dafür echt bessere Produkte zu erhalten. Es gilt dafür zu sorgen, dass die Rechtssicherheit und Kontrollgläubigkeit der Realität nicht davonlaufen. Kontrolle ist gut und recht, Kontrolle der Kontrolle von Kontrollen des Guten aber eindeutig zuviel. Schweizer Bauprodukte haben schon heute ein sehr hohes Qualitätsniveau, manchmal sogar ein zu hohes. Eine weitere Steigerung der Qualität ist nur dann wünschbar und zu verantworten, wenn damit der Sicherheit gedient und das Kosten/Nutzen-Verhältnis verbessert wird. Eine erweiterte Normierung muss auch der Wirtschaftlichkeit zugute kommen. Gebrauchstauglichkeit und Wirtschaftlichkeit stehen in einem engen Zusammenhang. Das hat man in den zuständigen EG-Gremien offenbar begriffen - wie der Anhang I der Bauprodukte-Richtlinie zeigt -, in der Schweiz jedoch noch nicht so ganz. Das CE-Zeichen bedeutet nicht, wie vielfach angenommen, «EG», sondern «konform mit den wesentlichen Anforderungen». Unserer Bauwirtschaft ist mit der vorgezogenen Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses nur dann gedient, wenn unser Recht nicht uns selbst diskriminiert, indem Auflagen gemacht werden, die von den übrigen EWR-Staaten letztlich nicht übernommen und vor allem nicht durchgesetzt werden. Die sofortige Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses wird damit begründet, dass ab dem 1. Januar 1994 bei öffentlichen Aufträgen nur noch EG-normierte Produkte berücksichtigt werden dürfen. Einer gewissen Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften stehe ich nicht negativ gegenüber, treibt doch der Föderalismus in der Schweiz in dieser Beziehung oft seltsame Blüten. Harmonisieren darf aber nicht bedeuten, dass von überall das jeweils höchste Schutzniveau übernommen wird. Eine Nivellierung auf einem für Schweizer Verhältnisse etwas tieferen, aber verantwortbaren Niveau kann sicher nicht schaden. Die Idee des Bauproduktebeschlusses, sich auf den Bereich des Inverkehrbringens von Bauprodukten zu beschränken und lediglich Rahmenrichtlinien mit grundsätzlicher Zielrichtung zu erlassen, kann ich befürworten. Der bürokratische Aufwand der neuerforderlichen präventiven Kontrolle muss sich aber in Grenzen halten. Der bescheidene Gestaltungsspielraum muss im Sinne von «soviel wie nötig und so wenig wie möglich» ausgenützt werden. Der Einsatz von bereits bestehenden Institutionen wie der Empa bietet die beste Gewähr

26. August 1992 711 Eurolex Inverkehrbringen von Bauprodukten dafür. Die in Artikel 19 beschriebene beratende Kommission für Bauprodukte darf sich darum nicht nur aus Theoretikern zusammensetzen. Praktiker, also Produzenten und Anwender, müssen darin angemessen vertreten sein. Unter diesen Voraussetzungen kann ich für Eintreten und Zustimmung votieren. M. Cotti, conseiller fédéral: Je n'ai pas d'observation particulière à faire quant aux interventions de M. le rapporteur et de M. Bisig. Je prends note de ce qu'ils viennent de dire afin que l'application soit conforme à ces exigences. Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière
Detailberatung - Discussion par articles
Titel und Ingress, Art. 1-18 Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Titre et préambule, art. 1-18 Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Angenommen - Adopté Art. 19 Antrag der Kommission
Abs.1 Vertretern von Wissenschaft, Wirtschaft sowie des Bundes und der Kantone....
Abs. 2 Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Art. 19 Proposition de la commission
AI.1 de représentants de la science, de l'économie ainsi que de la Confédération et des cantons.
AI. 2 Adhérer au projet du Conseil fédéral
Bloetzer, Berichterstatter: Die einstimmige Kommission beantragt hier, «.... Vertretern von

Wissenschaft, Wirtschaft sowie des Bundes und der Kantone....» anstatt «.... sowie aus den Verwaltungen des Bundes und der Kantone....» zu schreiben, dies in der Meinung, dass damit sowohl der Bund als auch die Kantone bei der Bezeichnung ihrer Vertreter im Interesse der Sache mehr Spielraum erhalten. Angenommen -Adopté Art. 20-28 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen -Adopté Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes 24 Stimmen Dagegen 1 Stimme An den Nationalrat -Au Conseil national Schluss der Sitzung um 13.15 Uhr La séance est levée à 13 h 15

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Inverkehrbringen von Bauprodukten. Bundesbeschluss EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Mise sur le marché des produits de construction. Arrêté fédéral In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band IV Volume Volume Session Augustsession Session Session d'août Sessione Sessione di agosto Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 03 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.057-50 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 26.08.1992 - 08:00 Date Data Seite 710-711 Page Pagina Ref. No 20 021 551 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.